



**BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0096/12/0982795/0001.V**

**30. Juli 2013**

**Verzinkerei Hauenhorst GmbH & Co. KG**

**Zinkstraße 2 - 8**

**48432 Rheine**

**Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen**

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I.</b>	<b>Tenor</b> _____	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Anlagedaten</b> _____	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Antragsgegenstand</b> _____	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> _____	<b>4</b>
<b>IV.1</b>	<b>Allgemeine Festsetzungen</b> _____	<b>4</b>
<b>IV.2</b>	<b>Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes</b> _____	<b>4</b>
<b>IV.3</b>	<b>Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes</b> _____	<b>9</b>
<b>IV.4</b>	<b>Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes</b> _____	<b>10</b>
<b>IV.5</b>	<b>Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes</b> _____	<b>10</b>
<b>V.</b>	<b>Hinweise</b> _____	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b> _____	<b>12</b>
<b>VII.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b> _____	<b>13</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> _____		<b>15</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> _____		<b>17</b>

## **I. Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup>, in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen erteilt.

### **I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NW

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Zinkstraße 2 - 8 (Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 20, Flurstück 484) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **II. Anlagedaten**

Der Rohgutdurchsatz der Verzinkerei beträgt nach wie vor 3 t/h.

## **III. Antragsgegenstand**

- **die Aufstellung und den Betrieb von weiteren Spül-, Beiz- und Entfettungsbädern,**
- **die bauliche Erweiterung der Betriebshallen,**
- **die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Warmlufterzeugern und Unterstützungsheizungen,**
- **den Austausch der heizölbetriebenen Feuerungsanlage des Zinkbades durch Erdgasbrenner,**
- **die Aufstellung von zwei zusätzlichen Lagercontainern.**

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

## IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

### IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der 2-Jahresfrist vorzulegen.

IV.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

IV.1.3 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die Verzinkungsanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Quelle EQ-03 folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Staub   | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Chlor   | 3 mg/m <sup>3</sup>   |
| - gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>soweit nicht in Klasse I oder Klasse II nach 5.2.4 TA-Luft enthalten,<br>angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Stoffe der Klasse II nach Ziffer 5.2.2 der TA-Luft  | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| - Stoffe der Klasse III nach Ziffer 5.2.2 der TA-Luft   | 1 mg/m <sup>3</sup>   |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der v. g. Festsetzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- IV.2.2 Die beim Verzinken anfallende Abluft muss durch die Einhausung vollständig erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeführt werden. Die Abgasreinigungsanlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden. Die Einhausung muss während des Tauvorganges geschlossen sein und darf erst dann geöffnet werden, wenn mit dem Abstreifen der Aschereste begonnen wird.
- IV.2.3 Die Beizbecken sind jeweils so zu betreiben, dass die Emission an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad soweit minimiert werden (Sparbeizen, günstiges Verhältnis Säurekonzentration/Badtemperatur etc.), dass eine Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas nicht überschritten wird.
- IV.2.4 Die HCL-Säurekonzentration im Beizbecken darf maximal 10 % betragen. Die Beizbecken dürfen nur bei Raumtemperatur genutzt werden. Die maximal zulässige Temperatur im Becken sollte  $25^\circ \text{C}$  nicht überschreiten.
- IV.2.5 Die Beizparameter - Säurekonzentration und Temperatur - sind zu dokumentieren. Die v. g. Parameter sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die ermittelten Daten sind während eines 5-jährigen Zeitraums zur Verfügung zu halten.
- IV.2.6 Die in den Ziffern IV.2.1 und IV.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand ( $273,15 \text{ K}$ ;  $101,3 \text{ kPa}$ ) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Bei der Bestimmung der Massenkonzentration bleiben die Luftmengen unberücksichtigt, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen und zu kühlen.

IV.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt-gegebene Stelle die Massenkonzentration an:

- Staub
- Chlor
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen
- Blei
- Nickel
- Zinn
- Cadmium

im Abgas hinter der Entstaubungsanlage der Quelle EQ-03 und die Massenkonzentration an

- anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff über den Beizbecken

messen zu lassen.

Die Messung und der Messumfang ist vor Durchführung der Messung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die v. g. Stelle ist zu beauftragen, über die v. g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtungen zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes - soweit für den zu messenden Stoff anwendbar -.

An den v. g. Quellen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen durchzuführen.

IV.2.8 Zur messtechnischen Überprüfung der in den v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionen sind vor Errichtung der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§ 26 BImSchG) ein Messplatz und in dem Abgaskamin eine Probenahmestelle festzulegen.

Der Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar sein. Sofern er im Freien liegt muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

Der Zugang zum Messplatz hat über fest angebrachte Treppen, Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen; auf die Arbeitsstätten-Richtlinie - ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ - wird hingewiesen.

IV.2.9 Die Messungen nach Nebenbestimmung IV.2.7 sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

IV.2.10 Der Kamin zur Ableitung der Abgase aus der Quelle EQ-03 muss eine Mindesthöhe von 10 m über Flur haben. Die Kaminmündung dieser Quelle muss darüber hinaus die umgebenden Dachfirste um mindestens 3 m überragen.

IV.2.11 Die Abgase aus der Quelle EQ-03 sind mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie abzuleiten.

IV.2.12 Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters über die nach der 1. BImSchV durchgeführten Messungen an den 3 Feuerungsanlagen (Warmluftgebläse, Unterstützungsheizung und Gasheizung Zinkbad) sind an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme vorzuhalten.

IV.2.13 Die Betriebshalle ist an der Nord- und an der Südseite vollständig (vom Boden bis unter die Dachhaut) zu verschließen.

Die Ostseite ist abgesehen von den beiden zu installierenden Toren, die jeweils maximal 10 m breit sein dürfen, ebenfalls vollständig zu verschließen.

IV.2.14 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen und in der Nachbarschaft befindlicher Anlagen, folgende Werte -gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Margeritenweg 3, 4, 5 und 7

Mesumer Straße 75, 77 und 79

Hünenstraße 4

bei Tag: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.2.15 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine fachkundige Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschmessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zuzusenden.

IV.2.16 Die Verzinkerei ist insgesamt so zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten, identifizierbare, anlagentypische Gerüche an nicht mehr als 10 % der Jahresstunden an folgenden Punkten auftreten:

Wohnhäuser am:

Margeritenweg 3, 4, 5 und 7

Mesumer Straße 75, 77 und 79

Hünenstraße 4

gemessen und bewertet nach der Geruchsmissions-Richtlinie NRW vom 21.09.2004.



- IV.2.17 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine fachkundige Messstelle zu beauftragen, festzustellen, ob die in der v. g. Nebenbestimmung festgelegten Immissionsrichtwerte für Gerüche eingehalten werden. Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsimmisions-Richtlinie durch Probanden-Begehung durchzuführen. Die Messstelle und der Messumfang sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster vor Beginn der Begehung festzulegen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.2.18 Die Bezirksregierung Münster ist über alle Vorkommnisse im Werk, durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Münster ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes**

- IV.3.1 Vor Baubeginn ist der Stadt Rheine als Untere Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- IV.3.2 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Sofern im Zuge der Arbeiten Blindgänger gefunden werden, sind unverzüglich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Rheine zu benachrichtigen.
- IV.3.3 Das Brandschutzkonzept Nr. 166013 des Dipl.-Ing. Dietmar Lanvers vom 18.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- IV.3.4 In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist für dies Objekt ein Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen. Kopien dieses Planes müssen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Anlage wie folgt verteilt werden:
- 2 x spritzwassergeschützt an die örtliche Feuerwehr
  - 1 x in Papierform an die örtliche Feuerwehr
  - 1 x in Papierform an die Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle
  - 1 x in Papierform an die Leitstelle des Kreises Steinfurt in Rheine.

IV.3.5 Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch den Brandschutzsachverständigen oder einen beauftragten Fachbauleiter überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen oder des Fachbauleiters vorzulegen, in der er die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung des Brandschutzkonzeptes während der Bauausführung bescheinigt. Außerdem ist in dieser Bescheinigung darzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

IV.3.6 Die beiden zur Aufstellung gelangenden Container sind mit einem Grenzabstand von 3 m zu errichten.

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

IV.4.1 Die Bescheinigungen der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der Auffangtasse, der Beizbecken und der Spülbecken sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

IV.4.2 Die Auffangtasse, die Beizbecken und die Spülbecken sind im Sinne der VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 11 VAwS) auf Dichtheit und Unversehrtheit zu überprüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.4.3 Für die v. g. Anlagen sind im Sinne des § 3 Abs. 4 VAwS jeweils eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Für die Beizbehälter ist in der Betriebsanweisung darzulegen, wie eine Überfüllung der einzelnen Becken vermieden wird (Überfüllsicherung im Einzelfall - DWA-A 779).

#### **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

IV5.1 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Die aktualisierte Fassung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen.

IV.5.2 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsräumen sind nur zulässig, sofern dies betriebstechnisch erforderlich ist.

Die Arbeitsplätze (insbesondere die in den Erweiterungen I und II) sind daher (baulich) so zu gestalten, dass die Mitarbeiter gegen Kälte und sonstigen Witterungseinflüssen (Feuchtigkeit, Zug etc.) geschützt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass dort eine Raumtemperatur von mindestens 12°C auch in den Wintermonaten erreicht werden kann.

Ist diese Mindesttemperatur an einzelnen Arbeitsplätzen über eine Raumheizung nicht erreichbar, so sind z.B. Einzelplatzbeheizungen vorzusehen.

## V.

### Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind gem. § 82 (1) und (2) BauO NRW jeweils eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt der Stadt Rheine anzuzeigen.
- V.6 Bei den anstehenden Baumaßnahmen (Verschließen der Halle) ist der Grenzabstand von 3 m einzuhalten.

## **VI. Begründung**

Mit Antrag vom 14.12.2012 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen beantragt.

Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 18.12.2012 vorgelegt und zuletzt im Juni 2013 ergänzt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Rheine
- Kreis Steinfurt
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben liegt in einem nach § 34 (2) BauGB zu beurteilenden Bereich. Die Stadt Rheine hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Die Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und dem Betrieb Ihrer Anlage zum Verzinken von

Eisen- und Stahlteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen fällt unter Nummer 3.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 19.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Münsterländischen Volkszeitung.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII. Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. Tarifstelle 2.4	4.127,50 EURO
abzüglich 30% gem. Ziffer 8	<u>1.238,25 EURO</u>
verbleiben (gerundet)	2.889,00 EURO
2. Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung - (Mindestgebühr)	100,00 EURO
3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:	
3.1. im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster	59,00 EURO
3.2 in der Tageszeitung "Münsterländische Volkszeitung"	<u>228,34 EURO</u>
Gesamt:	<u>3.276,34 EURO</u>

Betrag in Höhe von **3.276,34 EURO** ist an die Landeskasse,

**Helaba**            **BLZ: 300 500 00**            **Kontonummer: 61820**

unter Angabe der TV-Nr. zu überweisen. Zahlungsfrist und TV-Nr. sind der beiliegenden Gebührenrechnung zu entnehmen.

### VIII.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Lenkneireit

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Schreiben vom 14.12.2013, 2 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.12.2012, 4 Blatt
5. Bestallungsurkunde des Sachverständigen, 2 Blatt
6. Erläuterungen zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
7. Erläuterungen zum Antrag, 7 Blatt
8. Kartenmaterial - Vorblatt
9. Topografische Karte, 1 Blatt
10. Lageplan, M = 1 : 500
11. Satellitenbild, 1 Blatt
12. Schutzgebiete, 1 Blatt
13. Örtliche Lage, 4 Blatt
14. Formulare - Vorblatt
15. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 5 Blatt
16. Technische Daten, Formular 3, 10 Blatt
17. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 12 Blatt
18. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
19. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 4 Blatt
20. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
21. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 4 Blatt
22. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
23. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 3 Blatt
24. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 11 Blatt
25. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt
26. Zertifikat - Entsorgungsfachbetrieb, 3 Blatt
27. Zertifikat - Entsorgungsfachbetrieb, 7 Blatt
28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 25 Blatt

29. Sicherheitsdatenblätter - Vorblatt

- Lerabilt® 1232, 7 Blatt
- Leraclen® 1231, 7 Blatt
- ADACID 337, 6 Blatt
- Salzsäure 30-31% techn. rein, 8 Blatt
- Verbr. Salzsäure Fe 1. Quali., 7 Blatt
- Verbr. Salzsäure Zn 1. Quali., 8 Blatt
- HEGAFLUX 10, 8 Blatt
- HEGAFLUX 22, 8 Blatt

30. Verfahrensfließbild Zinkbad Heizung, 2 Blatt

31. Bauantrag - Vorblatt

32. Bauantragsformular, 2 Blatt

33. Berechnung des umbauten Raumes, 5 Blatt

34. Grundriss, M = 1 : 100

35. Ansichten und Schnitt, M = 1 : 100

36. Gebäudeschnitte, M = 1 : 100

37. Grundriss und Ansichten - Container, M = 1 : 100

38. Entwässerungsplan, M = 1 : 250

39. Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros B+S, Andreas Mrozek vom 18.02.2013, 28 Blatt



**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38 – 49)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)